

Benutzungsordnung

für die Sporthalle „An’n Himmelsbarg“

Der Schulverband Schulzentrum Moorrege unterhält unter Beteiligung der Gemeinde Moorrege eine 27 x 45 m große Sporthalle, aufteilbar in drei Turnhallen zu je 27 x 15 m. Die Benutzung dieser Sporthalle bzw. der drei Teilhallen wird durch diese Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung gilt im Zusammenhang mit einem Belegungsplan und wird durch Einzelanordnungen des Eigentümers, des Hausmeisters und der sonstigen Aufsichtführenden ergänzt.

Der Schulverband vergibt die Halle zur schulischen Nutzung, während die Mitgliedsgemeinden Moorrege, Haselau, Haseldorf und Heist auf Grund vertraglicher Regelung ein außerschulisches Nutzungsrecht haben. Diese Gemeinden vergeben an Vereine bzw. Vereinigungen ihrer jeweiligen Gemeinde – nachstehend Benutzer genannt – die sportliche bzw. außersportliche Nutzung der Halle und haben dafür alle in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Rechte des Eigentümers. Daher wird nachstehend sowohl für den Schulverband als auch für die Nutzungsberechtigten Gemeinden zusammenfassend das Wort „Eigentümer“ verwendet.

1. Oberaufsicht

- a) Der Hausmeister oder seine Vertreter vertreten bei außerschulischer Nutzung den Eigentümer und führen die Oberaufsicht über alle Angelegenheiten, die die Funktion und Benutzung der Halle betreffen. Sie üben das Hausrecht aus.
- b) Während der Benutzung durch die Haupt- und Realschule im Schulzentrum üben die Schulleiter das Hausrecht aus.
- c) Vertreter des Hausmeisters:
 - 1) Schulverbandsvorsteher und Bürgermeister Weinberg (Tel.: 81238)
 - 2) Oberamtsrat Heidecke (Tel.: 8063)
 - 3) Stellvertreter des Verbandsvorstehers Bürgermeister Hasenclever (Tel.: 04129/339 und 213)
 - 4) Bauamtsleiter des Amtes Moorrege Herr Froese (Tel.: 42319) oder sein Vertreter Bauingenieur Möller (Tel.: 2636)

2. Aufsichtsführende bei außerschulischer Nutzung

- a) Die einzelnen Benutzergruppen werden durch je einen Aufsichtsführenden vertreten. Er muss volljährig sein und ist für den ordnungsgemäßen Zustand und den laufenden Betrieb der Halle für die Dauer der Benutzung verantwortlich.
- b) Der Aufsichtsführende betritt die Halle als erster; er verlässt sie als letzter, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle, Nebenräume und Geräte – dazu gehören u. a. das Ausschalten des Lichts, das Abstellen der Wasserhähne – überzeugt hat. Er hat die Halle abzuschließen und sich davon zu überzeugen, dass auch die Notausgänge des Sporthallengebäude verschlossen sind.

- c) Um 22.00 Uhr endet die Benutzungsdauer für die Sporthalle. Nach 22.30 Uhr darf sich niemand mehr in der Halle und in den Nebenräumen aufhalten. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Eigentümers zugelassen.

3. Belegungsplan

Entscheidungen über den Belegungsplan fällt der Eigentümer.

4. Benutzerbuch

- a) Der Aufsichtsführende hat nach dem Betreten der Räumlichkeiten das Benutzerbuch unverzüglich einzusehen und festzustellen, ob der vorherige Benutzer nach seinen Angaben die Halle mängelfrei hinterlassen hat. Er hat das Benutzerbuch einwandfrei zu führen.
- b) Der Aufsichtsführende hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Besondere Vorkommnisse und Schäden sind der Oberaufsicht unverzüglich zu melden. Diese hat der Amtsverwaltung Moorrege – Finanzabteilung – unverzüglich darüber Mitteilung zu machen.
- c) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Aufsichtsführende auch, dass alle Geräte, die unter seiner Leitung benutzt worden sind, wieder ordnungsgemäß an die dafür vorgesehenen Plätze gebracht worden sind.

5. Benutzer und Zuschauer

- a) Von den Umkleieräumen aus dürfen nur saubere Turn- und Gymnastikschuhe mit hellen Sohlen (ohne Stollen, Noppen, Spikes), die nicht außerhalb der Halle getragen werden, benutzt werden.
- b) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und ihrer Bestimmung entsprechend nur in den Innenräumen zu verwenden.
- c) Für Diebstähle wird nicht gehaftet.
- d) Dusch- und Waschräume sind sauber zu halten. Wasserhähne sind nach dem Benutzen abzustellen. Wasser ist sparsam zu verbrauchen.
- e) In der Sporthalle und allen Nebenräumen und Fluren darf nicht geraucht werden. Alkoholische Getränke dürfen nicht verabreicht werden. Kaugummi und Abfälle sind ausschließlich in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- f) Der Zugang zu den Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen ist nur Sportlern gestattet.

6. Fußballspielen

Fußball darf in der Halle nur mit Plastikbällen gespielt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverbandsvorsteher/Bürgermeister im Einzelfall.

7. Geräte

- a) Zum Schonen der Geräte und des Hallenbodens sind Geräte ohne Rollen oder Gleitvorrichtungen (z. B. Sprungbretter, Matten, Trampoline) zu tragen.

- b) Hallengeräte dürfen nicht ohne besondere Genehmigung aus der Halle entliehen werden. Eine solche Genehmigung wird nur in Ausnahmefällen vom Eigentümer erteilt.
- c) Magnesia ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren.
- d) Nach der Benutzung sind Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische, Barrenholme, Reckanlagen u. ä. tief zu stellen und die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen, Reckstangen sind abzunehmen, große Kästen sind zusammenzubauen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. In Schränken untergebrachte Kleingeräte sind wieder zu verschließen.
- e) Die Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister oder den entsprechend eingewiesenen Turnlehrern bzw. Aufsichtsführenden der Vereine bedient werden. Zwischen Wand und den hängenden Trennvorhängen ist der Durchgang nicht gestattet.

8. Beleuchtung der Halle

Für den Turn- und Sportbetrieb darf nur die hierfür vorgesehene Neonbeleuchtung und nicht die Festbeleuchtung der Gemeinde Moorrege eingeschaltet werden. Die Neonbeleuchtung ist in der Regel beim Turnen und beim Sporttraining nur zu jeweils 1/3 einzuschalten. Stärkere Beleuchtungseffekte sollen aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur bei Schul- und Sportveranstaltungen erzielt werden.

9. Haftung

Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Eigentümer etwaige Haftpflichtansprüche der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten des Vereins, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von der Hand zu halten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und dessen Bediensteten oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Eigentümer an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen während der Nutzungsdauer im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

10. Bestimmungen für außersportliche Nutzung

- a) Diese Benutzungsordnung gilt entsprechend für die außersportliche Nutzung durch den Eigentümer und für von diesem genehmigte Veranstaltungen anderer Benutzer und ist daher zum Bestandteil der mit den anderen Benutzern zu schließenden Benutzungsverträgen zu erklären.

- b) Es ist schriftlich festzulegen:
 - aa) Veranstalter
 - bb) Art der Veranstaltung
 - cc) Teilnehmerzahl
 - dd) Beginn und Ende der Nutzungszeit
- c) Bei Veranstaltungen mit Tanz ist der Hallenboden durch das Auflegen einer Tanzfläche zu schonen.
- d) Auch Getränke alkoholischer Art dürfen ausgeschenkt werden. Das Rauchverbot wird aufgehoben. Die Nutzungszeit kann über den Zeitpunkt von 22.30 Uhr ausgedehnt werden.
- e) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten.
- f) Der Eigentümer muss auf Kosten des Nutzers die Reinigung spätestens bis zur nächsten Nutzung der Halle durchführen lassen.
- g) Bühne, Tanzfläche, Gestühl und ähnliches sind innerhalb der vom Eigentümer in der Einzelgenehmigung festgesetzten Zeiten ordnungsgemäß vom Veranstalter auf- und abzubauen. Ein Beauftragter der Gemeinde führt hierüber die Aufsicht.

11. Schlussbestimmung

- a) Die Benutzungsordnung hängt im Vorraum der beiden Haupteingänge aus. Sie wird mit dem Betreten der Räumlichkeiten als verbindlich anerkannt.
- b) Eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen zieht unter Berücksichtigung der Umstände Ersatzleitung, Verwarnung, Entfernung von Einzelpersonen aus der Halle oder Aufhebung der Benutzungserlaubnis nach sich.

Moorrege, den 06.04.1979

Für die Eigentümer:

Schulverband
Schulzentrum Moorrege
Der Schulverbandsvorsteher

gez. Weinberg